



Appell des Handball-Verbandes Rheinhessen an seine Vereine:

Um unseren Handball-Sport sicherer zu machen und den Spielbetrieb so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, appellieren wir an alle, sich schon jetzt einem freiwilligen Test zu unterwerfen.

Hygienebedingte Zusatzbestimmung (HygZusDfb-HVR) zur Saison 2021/2022

Allgemein

Diesen Zusatzbestimmungen liegt grundsätzlich die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung CoBeLVO, einschließlich dem „Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich“ in Verbindung mit den Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB RLP) und des Deutschen Handball Bundes (DHB) zugrunde.

Entsprechende Links:

<https://corona.rlp.de/de/themen/Hygienekonzepte>
<https://www.lsb-rlp.de/news/>

Diese hygienebedingte Zusatzbestimmung ist eine Ergänzung zu den Dfb/HVR 2021/2022. Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzbestimmung können jederzeit während der Spielsaison durch den Verbandsvorstand in Abstimmung mit der Technischen Kommission erlassen werden.

1. Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein ein Hygienekonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept ist in seiner jeweils aktuellen Version in den Hallenangaben in „handball4all“ zu hinterlegen.

Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und umzusetzen.

Die in den Dfb stehenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Hygienekonzept-Leitfaden herausgegeben, auf die hiermit hingewiesen wird.

Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der HVR hat bewusst auf ein eigenes Hygienekonzept verzichtet. Die Hygienekonzepte von LSB-RLP und DHB bieten eine sehr fundierte Grundlage, auf die die Vereine ihr Konzept aufbauen können.

Werden gemäß Hygienevorschrift Zuschauer zugelassen, kann sich der Gastverein über das in „handball4all/Hallenangaben“ gestellte Hygienekonzept der jeweiligen Halle erkundigen, ob bzw. wie viele Gästezuschauer erlaubt sind.

Für mögliche SR-Beobachter, Spielaufsichten und SR-Betreuer sind nach Anmeldung (vier Werktage vor dem Spiel) beim Heimverein die Plätze zu reservieren.

Grundsätzlich gilt die Bestimmung der jeweils aktuell gültigen Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Das bedeutet aber auch, dass auf keinen Fall am Spiel Beteiligte durch schärfere Hygienebestimmungen des Heimvereins als die der aktuellen CoBeLVO, vom Spiel ausgeschlossen werden dürfen.



2. Testungen

Grundlage ist die jeweils aktuell gültige CoBeLVO

Das bedeutet für die Austragung von Spielen innerhalb des HVR:

- Im Erwachsenenbereich wird dieser unter Beachtung der 2G-Regel durchgeführt, d.h. es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen daran teilnehmen.
- Im Jugendbereich gilt:
 - Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres benötigen keinen Nachweis.
 - Minderjährige (nicht geimpft, nicht genesen) benötigen einen Testnachweis.
 - Der Test darf nicht mehr als 24 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Stunden) durchgeführt werden.
 - Ein Schnelltest muss unter Aufsicht, entweder vor Ort oder besser noch, unter Aufsicht des MV vor der Abfahrt zum Auswärtsspiel erfolgen.
- Der MV bestätigt mit seiner PIN-Eingabe/Unterschrift, dass die im Spielprotokoll eingetragenen Personen die entsprechenden Vorgaben erfüllen.

3 Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen wegen besonderen Umständen, (Ergänzung zum § 7 Dfb HVR)

- 3.1 Bei der Einreise aus dem Ausland von Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Eine eventuelle Quarantäneabsonderung ist kein Grund für eine Spielverlegung.
- 3.2 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über das Spielplanprogramm vorgenommen.
- 3.3 Bei regionalen Hallenschließungen sollten die Heimvereine erst nach Ausweichmöglichkeiten suchen, bevor das Spiel abgesetzt wird (siehe Pkt. 3.2).
- 3.4 Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mindestens sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler (bei den ersten zwei Spielen mind. sechs Spieler) eine Quarantäne angeordnet bzw. empfohlen hat.
- 3.5 In diesen Fällen ist die Spielleitende Stelle unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.
Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Angaben falsch waren, die zur Absetzung des Spiels geführt haben, wird das Spiel für den Schuldigen mit 0:0 Toren und 0:2 Punkten gewertet. Dieses Vergehen zieht einen Antrag auf weitergehende Bestrafung gemäß § 18 RO/DHB nach sich.

4 Saisonunterbrechung und Spielsystem

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch den Vorstand des HVR zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand in Abstimmung mit der Technischen Kommission des HVR.

5 Saisonabbruch

Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a (3) SpO/DHB Anwendung.

Mainz, den 25.11.2021

**Alfred Knab
VP- Spielbetrieb**

**Edgar Waldmann
VP-Recht**